

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aholfing (Kostensatzung)

Die Gemeinde Aholfing erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## § 1

Die Gemeinde Aholfing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.2007 außer Kraft.

94369 Rain, den 22.03.2023

Gemeinde Aholfing

  
Busi  
Erster Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppeNr.	Tarif-Gegenstand	Gebühr: EURO (€)
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00	Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen dem eigenen Wirkungskreis Zuzurechnenden Urkunden	
	1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
	2. wenn die zu beglaubigenden  Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI. S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
004	Fristverlängerungen:	

	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	<b>Zweitschriften</b>	
	Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	<b>Niederschriften</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</b>	
020	<b>Kommunalgesetze</b>	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO	10 bis 2.500 € soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden Art. 18a GO, Art. 25a LKrO	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
	1. Androhung von Zwangsmitteln Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme Art. 32, 35 VwZVG oder unmittelbarer Zwang Art. 34, 35 VwZVG	50 bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen Art. 21 VwZVG 4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03	<b>Finanzverwaltung</b>	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	

- (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen,
- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 110 | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung   | 15 bis 1.250 €                         |
| 111 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung   | 15 bis 600 €                           |
| 12  | Feuerbeschau   |  |
| 120 | Feuerbeschau § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)  |  |
|     | 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden   | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|     | 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden  | 15 bis 1.000 €                         |
| 121 | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 122 | Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)  | 15 bis 1.000 €                         |

## 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 61  | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  |  |
| 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB,                                       | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB,                               | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 612 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB   | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 613 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung                   | 15 bis 1.000 €                         |
| 614 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB  | kostenfrei                             |
| 615 | Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt           | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
| 616 | Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO<br>Sofern eine vorzeitige Genehmigung erteilt wird         | 30 bis 100 €                           |
| 617 | Genehmigung der isolierten Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans                            | 50 bis 100 €                           |
| 62  | Zweckentfremdung von Wohnraum  |  |
| 620 | Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum                            | 50 bis 2.500 €                         |
| 63  | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)   |  |
| 630 | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen Art. 18, 19 und 22a BayStrWG | 10 bis 150 €                           |
| 631 | Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG   | 10 bis 600 €                           |
| 632 | Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG  | 50 bis 2.500 €                         |
| 633 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und                      | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |

	Waldwege auf die Beteiligten Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG	
67	Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen § 69 GewO	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	Wasserversorgung	
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Gemeinde Aholting  
Rain, den 22.03.2023

  
Busi  
Erster Bürgermeister